
Merkblatt für Erdwärmekollektoren

■ Allgemeines

Unter Erdwärmekollektoren werden oberflächennahe Erdwärmesysteme verstanden, die bis in Tiefen von 5 Metern die Erdwärme nutzen. Sie können als Erdwärmekörbe, Erdwärmeflächenkollektoren oder auch als Grabenkollektoren ausgelegt werden.

Erdwärmekollektoren, die keinen Kontakt zum Grundwasser haben und außerhalb von Wasserschutzgebieten angelegt werden sollen, können bei privaten Gebäuden anzeigefrei erstellt werden, d. h. das Landratsamt Lörrach muss hierüber nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Bei geringem Grundwasserflurabstand oder bei einer Lage in einem Wasserschutzgebiet ist das Vorhaben jedoch anzeigepflichtig und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Befreiung der gültigen Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes. Dabei sind besondere Voraussetzungen zu beachten (siehe unten).

Erdwärmekollektoren für gewerblich und öffentlich genutzte Gebäude dürfen nur aufgrund einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe (Anlagenverordnung– AwSV) eingebracht werden.

Wir empfehlen stets vorab per Email oder Fax eine Anfrage über die Anzeige- und Erlaubnispflicht mit Angabe der Flurstücksnummer beim Landratsamt Lörrach zu stellen. Diese Anfrage ist in der Regel gebührenfrei.

Nach Fertigstellung der Erdwärmekollektoren ist dem Landratsamt Lörrach eine Fertigstellungsanzeige unter Angabe von wichtigen Informationen zur Anlage zuzusenden. Im Anhang zu diesem Merkblatt finden Sie das entsprechende Formular.

■ Weitere Informationen

Viel Wissenswertes zu Planung, Bau und Betrieb von Erdwärmekollektoren finden Sie im "Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg. Er kann kostenlos über die Internetseiten des Ministeriums (<http://www.um.baden-wuerttemberg.de>) heruntergeladen bzw. als gedruckte Version bestellt werden.

Zur Fragen nach den Fördermöglichkeiten von Erdwärmekollektoren können Sie unter <http://www.foerderdatenbank.de> den vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union erhalten.

■ Kontakt

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
Matthias Grether
Telefon: 07621 410-3331
E-Mail: matthias.grether@loerrach-landkreis.de

■ **Fertigstellungsanzeige Erdwärmekollektoren**

An das

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
Palmstr. 3
79539 Lörrach

1. Standort der Anlage

PLZ,Ort _____ Ortsteil. _____
Straße, Nr. _____ Flst.Nr. _____
Gemarkung: _____

2. Angaben zum Antragsteller/Grundstückseigentümer

Name. _____
Straße, Nr. _____
PLZ/Ort: _____
Telefon.: _____

3. Angaben zur Nutzung:

privat Einfamilienhaus Heizen
 gewerblich Mehrfamilienhaus Heizen und Kühlung
 öffentliche Einrichtung

4. Angaben zum Bauablauf:

Baubeginn: _____

Inbetriebnahme der gesamten Heizanlage: _____

5. Angaben zur ausführenden Firma:

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr. _____

PLZ/Ort: _____

Telefon.: _____

6. Angabe zur Anlage/Kollektoren:

Art/Verlegesystem: _____

Tiefe: _____ Abstand: _____

Anzahl der Kollektorenkreisläufe: _____

Länge des Kollektorenkreislaufs: _____

Flächenbedarf [m²]: _____

Rohrmaterial / Typ: _____

Wärmeentzugsleistung [W/m²]: _____

Wärmeträgermedium/Kühlmittel im Sondenkreislauf:

- Produktbezeichnung: _____
- Menge: _____
- Konzentration/Mischungsverhältnis: _____

7. Angabe zur Wärmepumpe:

Fabrikat und Typ: _____

Heizleistung/Nennleistung: _____

Verwendetes Kältemittel: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

■ **Vorraussetzung für den Betrieb der Erdwärmekollektoren in Wasserschutzgebieten:**

1. Die Kollektoren dürfen nicht tiefer als 5 m sein und keinen Kontakt zum Grundwasser haben.
2. Unter der Anlage muss eine flächenhafte natürliche bindige Dichtschicht von mindestens 2 m und einem Durchlässigkeitsbeiwert von $K_f < 10^{-6}$ m/s ("schwach durchlässig") oder eine flächenhafte natürliche bindige Dichtschicht von mindestens 1 m und einem Durchlässigkeitsbeiwert von $K_f < 10^{-8}$ m/s ("sehr schwach durchlässig") vorhanden sein. Das Einbringen bzw. das Ergänzen fehlender Dichtschichten kann auch technisch erfolgen, wobei nur natürliche Dichtmaterialien auch in Kombination mit z.B. Bentonitmatten zu verwenden sind. Folien sind nicht zugelassen.
3. Die flächenhafte Verbreitung abdichtender Schichten sowie der maximale Grundwasserstand ist für die vorgesehene Fläche durch geeignete Untersuchungen (Sondierungen, Schürfe, etc.) in einem Fachgutachten nachzuweisen.

Alternativ zu 1 bis 3 kann die Anlage auch nur mit reinem Wasser betrieben, wenn die Anlage über mindestens 1 m Grundwasserabstand verfügt.

Darüber hinaus ist in der Regel eine Befreiung von der Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes notwendig. Diese ist separat zu beantragen.